

Neugestaltung durch Gesetzgebung und Verwaltung in der Landeskulturarbeit an der Westküste Schleswig-Holsteins.

Von Wilhelm Schow.

Die Lage Deutschlands im europäischen Raum und seine Stellung in der Weltwirtschaft haben der nationalsozialistischen Staatsführung die Forderung gestellt, dem wachsenden Volk auf seinem zu engen Raum möglichst gute Lebensbedingungen zu schaffen und auf die Dauer zu sichern. Diese Forderung stellt dem deutschen Volk Aufgaben, die nur erfüllbar sind, wenn der deutsche Boden, von dessen Erzeugnissen das Leben und die Wirtschaft der Nation nun einmal abhängen, bis in den letzten Winkel auf das Höchstmaß seiner Ertragsfähigkeit gebracht wird. In allen deutschen Gauen wird an diesen Aufgaben seit über vier Jahren unter Anspannung aller Kräfte gearbeitet; überall sind die Arbeiten andere und bieten mannigfache Möglichkeiten der Lösung. Die Gesamtheit dieser Aufgaben fällt unter den altbekannten Begriff der **Landeskulturarbeit**.

Zwei Merkmale unterscheiden die Landeskulturarbeit im nationalsozialistischen Staat von derjenigen der Vergangenheit: an Stelle des planlosen Nebeneinander von Einzelvorhaben, deren Durchführung wesentlich von dem in parlamentarischer Form bekundeten Willen der „Beteiligten“ abhängig war, ist plan- und sinnvolles Ineinandergreifen der Vorhaben auf weite Sicht getreten; die bis 1933 übliche Form, nach Durchführung der Hauptmaßnahmen die Folgemaßnahmen wieder den „Beteiligten“ allein zu überlassen, wich der Zusammenfassung aller Maßnahmen, die zur Erreichung des gewünschten Endzustandes notwendig sind, in einem landeskulturell zusammengehörigen Gebiet. Die Landeskulturarbeit ist damit auf eine neue breitere Grundlage gestellt: sie umfaßt alle Aufgaben, die der Erhaltung und Mehrung des Ertrages des deutschen Bodens dienen. Landeskulturarbeit im nationalsozialistischen Sinne ist nur dann gegeben, wenn in einem in sich geschlossenen Gebiet alle Einzelaufgaben unter klarer Herausstellung des Zieles nach einheitlichem Plan durchgeführt werden und damit eine völlige Neugestaltung des Gebiets, falls irgend möglich, mit dem Endzweck der Neubildung deutschen Bauerntums bewirken.

Als der Oberpräsident und Gauleiter der Provinz Schleswig-Holstein nach der Machtergreifung im Jahre 1933 zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung die dringende Forderung erhob, die seit Jahren vernachlässigten Landeskulturarbeiten an der Westküste Schleswig-Holsteins mit ihrem erheblichen Arbeitsumfang in Angriff zu nehmen, sind diese beiden grundsätzlichen Abweichungen von der bisher üblichen Form der Arbeit als unbedingte Forderung gestellt worden. Dennoch ist das jetzt vorliegende Ergebnis einer vierjährigen Arbeit erst gegen eine Fülle äußerer Schwierigkeiten und Hemmungen erreicht worden,

die sich in erster Linie aus den überkommenen Gesetzen und Formen ergaben und naturgemäß nicht von heute auf morgen beseitigt werden konnten.

Wohl in keinem Gau hat die verantwortliche Führung vor soviel Vorarbeit auf dem Gebiet von Gesetzgebung und Verwaltung gestanden, wie in Schleswig-Holstein, um die unbedingt erforderlichen Voraussetzungen für die planvolle, geschlossene Landeskulturarbeit zu erreichen. Die Nordmark bietet an ihrer Nordseeküste eine in ihrer Mannigfaltigkeit und Größe einzigartige Landeskulturaufgabe. Unserer Generation ist es vergönnt, sie zu lösen. Sie soll die Stellung des Menschen in seinem Jahrhunderte alten Kampf gegen die Sturmfluten der Nordsee so ausbauen, daß sie ein bisher nicht erreichtes Maß an Sicherheit erhält; darüber hinaus soll sie den Angriff zur Wiedergewinnung großer Landflächen, die im wechsellvollen Ringen der Jahrhunderte verloren gingen, auf breitester Front so vortragen, daß beträchtlicher Landgewinn in kürzestem Zeitraum errungen wird; schließlich soll innerhalb der durch Küstenschutzwerke und neugewonnenes Land gesicherten Verteidigungslinie der dann endlich freigewordene Weg beschritten werden, um in dem großen Marschengebiet die längst verlorengegangene Herrschaft über das Wasser wiederzuerlangen und dem fruchtbaren Boden höchste Erträge abzurufen. Eine dreifache Arbeitsrichtung auf ein Ziel abgestellt, darin liegt die besondere Stellung der Landeskulturarbeit in der Nordmark! Sie stellt gleich bedeutsame Aufgaben für die Technik wie für die Verwaltung. Ueber den Plan, der der ganzen Arbeit zugrunde liegt, und über die in den ersten vier Jahren geleistete Arbeit wird an anderer Stelle berichtet. Gegenstand der folgenden Ausführungen soll, ausgehend von einer Betrachtung der aus der geschichtlichen Entwicklung und der landschaftlichen Eigenart der schleswig-holsteinischen Westküste hervorgegangenen Einrichtungen und Formen der staatlichen und der Selbstverwaltung, die Darlegung der Grundgedanken für eine sinnvolle Neuordnung auf allen Gebieten der Landeskulturarbeit sein.

Die zunächst zu leistende Arbeit wurde von Oberpräsident und Gauleiter Lohse 1933 in einem alle Zweige der Landeskulturarbeit umfassenden 10-Jahresplan erstmalig zusammengestellt. Er enthält ohne Rücksicht darauf, ob nach bisheriger Auffassung Staat oder Selbstverwaltungsverbände Träger der notwendigen Maßnahmen waren, alle Arbeitsvorhaben im Vorland, an der Küste und im Binnenlande des Marschengebiets, die in plan- und sinnvollem Ineinandergreifen im vorgesehenen Zeitraum zur Durchführung gelangen sollen. Um diesen umfassenden Plan technisch und finanziell mit geringstmöglicher Reibung einleiten und durchsetzen, und um ferner das Geschaffene ordnungsmäßig erhalten und verwalten zu können, galt es vordringlich, zwei Vorbedingungen zu erfüllen:

1. die Beschaffung der hohen Mittel auf lange Sicht,
2. die Herstellung einer neuen Ordnung für die Durchführung und Unterhaltung der zu errichtenden oder zu verbessernden Anlagen.

Denn das Gelingen der ganzen Landeskulturarbeit an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste, aus der der 10-Jahresplan einen ersten Abschnitt darstellt, bleibt neben dem geordneten Aufbau abhängig von der unbedingten Stetigkeit der Durchführung. Die Vernachlässigung dieses Gesichtspunktes würde die aus der Vergangenheit genügsam bekannten Rückschläge auf den Gebieten des Küstenschutzes, der Landgewinnung und der Marschenentwässerung zur Folge haben, die gerade vermieden werden sollen. Die erste Forderung mußte daher die Bereitstellung der planmäßig erforderlichen Mittel auf längere Sicht sein. Dank der verständnisvollen und tatkräftigen Förderung der Fachminister ist es gelungen, die jeweils in einem Jahr erforderlichen Mittel zu erhalten. Trotzdem unterliegt es keinem Zweifel, daß die im voraus langfristig gesicherte Finanzierung so großer Arbeiten, wie sie an der Westküste vorliegen, die technische Planung und die Durchführung sicherer und wirtschaftlicher zu gestalten vermögen, als eine Bereitstellung der Mittel von Jahr zu Jahr. Es wird daher anzustreben und nach der eingetretenen Gesundung der Staats- und Finanzwirtschaft auch sicher zu erreichen sein, die langfristige Finanzierung der Arbeiten zu sichern.

Wenn nun auch Reich und Staat zunächst alle nötigen Geldmittel zur Verfügung gestellt haben, weil bei der Finanzierung der Aufgaben in einem Gesamtplan die Durchführung zusammenhängender Einzelmaßnahmen nicht dadurch gestört werden darf, daß die Trägerschaft in verschiedenen Händen liegt, so ist das doch in verschiedener Form geschehen, nämlich als Bereitstellung da, wo der Staat als Träger der Arbeit erscheint, als Zuschuß und Darlehen da, wo Wasser- oder Bodenverbände die Träger sind. An dem bisherigen Zustande, daß der Küstenschutz — jedoch ohne den Deichschutz — und die Landgewinnung grundsätzlich freiwillig übernommene Staatsaufgaben sind, für Unterhaltung der Seedeiche sowie Entwässerung und Bodenverbesserung innerhalb der Deiche aber die Deich- und Wasserverbände die verantwortlichen Träger sind, hat sich bis heute nichts geändert. Diese Verteilung der Aufgaben wird allgemein auch für die Zukunft beizubehalten sein unter möglichst genauer Abgrenzung der Zuständigkeiten. Manches ist schon geklärt, manches ist Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang mit den Vorschlägen zum neuen Reichswassergesetz und mit denen zur Durchführung des am 10. Februar 1937 erlassenen Wasser- und Bodenverbandsgesetzes.

Ein Grundsatz bei der Verteilung der Aufgaben auf Staats- und Selbstverwaltung muß z. B. sein, daß nur der Staat die Landgewinnung betreibt. Nur er kann für die Durchführung eines Landgewinnungsplanes das Recht haben, Landgewinnung zu betreiben, denn nur er ist später in der Lage, das gewonnene Land zu bedeichen, zu erschließen und zu besiedeln. Bis auf wenige für die Landgewinnung belanglose Punkte an der Küste hat der Staat im Verhandlungswege das alleinige Recht der Landgewinnung bereits jetzt erworben.

Eine zweite grundsätzlich zu regelnde Frage ist die des Eigentums am Seedeich. Der Schutz und die Instandhaltung der Deiche ist seit altersher Sache der bestehenden Deichverbände; in ihre Hand gehört dann auch das Recht der Nutzung und des Eigentums, denn nur so werden die Deichverbände voll verantwortlich ihre Aufgabe durchführen können. Die Verwirklichung dieses Grundgedankens soll im Zuge der Neuregelung des Verbandswesens erfolgen. Den neu zu errichtenden Deich- und Wasserverbänden soll gemäß § 29 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 aufgegeben werden, das Eigentum an den Seedeichen mit Außenberme zu erwerben.

Auf jeden Fall müssen die Aufgaben auf Staat und Selbstverwaltungskörperschaften so klar verteilt werden, daß Reibungen und langwierige Auseinandersetzungen, wie sie bisher üblich waren, vermieden werden.

Diese scharfe Trennung der Zuständigkeiten bedingt zugleich eine Neuordnung der jeweils mit Staats- und Selbstverwaltungsaufgaben betrauten Dienststellen, damit diese den ihnen gestellten Aufgaben gerecht werden können. In dieser Hinsicht war der Zustand 1933 verworren genug. Aus einer langen Entwicklung, mitbedingt durch die in vielen Flutkatastrophen geschwächte wirtschaftliche Lage der Küstenbewohner und ihrer Selbstverwaltung im Deich- und Wasserwesen, hatte sich in der Staatsverwaltung eine starke Aufspaltung der staatlichen Arbeit herausgebildet. Den Schutz der Küste versah, soweit er nicht den Deichverbänden oblag, die Preußische Wasserbauverwaltung, die sich in der Ortsinstanz der preußischen Wasserbauämter Husum, Tönning und Glückstadt bediente. Die Leiter dieser Dienststellen nahmen als staatliche Deichinspektoren zugleich die technische Aufsicht über die Deiche wahr, während aufsichts- und verwaltungsmäßig der Landrat als Oberdeichgraf zuständig war. Die Maßnahmen zur Förderung der Anlandung, also die eigentliche Landgewinnung und die Verwaltung des staatlichen Vorlandes lagen in der Hand der Preußischen Domänenverwaltung, die hierfür die Domänenrent- und -bauämter Husum und Meldorf besaß. Für die Meliorationsarbeiten in den Marschen bestanden als staatliche Dienststellen die beiden Kulturbauämter Schleswig und Neumünster, neben denen, den steigenden Anforderungen an die Landeskultur entsprechend, eine Reihe von Kreisen Kreiswiesenbauämter errichtet hatten, die mit der Planung und Durchführung von Entwässerungs- und Bodenverbesserungsarbeiten befaßt waren. Umlage- und Siedlungsvorhaben schließlich lagen in den Händen der preußischen Kulturämter. Wege- und Straßenbauten waren in der Regel von den Kreisen oder der Provinzialverwaltung durchzuführen. Wahrlich, der Zustand war für den mit den Feinheiten der Verwaltung nicht vertrauten Bewohner der Marschen zu verworren, um hier hindurchfinden zu können. Diese Zersplitterung wurde noch dadurch besonders begünstigt, daß auch in der Mittelinstanz voneinander völlig unabhängige Dienststellen „zuständig“ waren, der Regierungspräsident für

die Wasser- und Kulturbauämter, die Regierung, Abteilung Domänen und Forsten für die Landgewinnung und den fiskalischen Besitz, das Landeskulturamt für Siedlung und Umlegung und schließlich der Landeshauptmann für das Straßen- und Wegewesen, soweit es nicht dem Kreis oblag. Ja, selbst bis in die Zentralinstanz ging diese Aufspaltung! Als schließlich 1933 die planmäßige Erforschung des Wattenmeeres in Angriff genommen wurde und die neu errichteten staatlichen Forschungsabteilungen in Büsum und Husum unmittelbar dem Oberpräsidenten unterstellt wurden, weil bei ihm die Zentralstelle für die Untersuchungen an der Westküste eingerichtet wurde, hatte die Zersplitterung ihren Höhepunkt erreicht.

Bilden aber alle Aufgaben der Landeskultur von der Landgewinnung bis zur Besiedlung mit dem Küstenschutz und allen in den Marschen durchzuführenden Maßnahmen, die für eine Erschließung erforderlich sind, eine Einheit, so muß dieser Einheit auch ein klarer und geschlossener Aufbau der mit den Aufgaben betrauten Behörden entsprechen. Bei Fortbestehen der Zersplitterung erschien es unmöglich, die beabsichtigten Erfolge zu erringen. Es bedeutete daher schon einen außerordentlichen Schritt vorwärts, als auf Vorschlag des Oberpräsidenten ministerielle Anordnungen ergingen, die dem Behörden-Nebeneinander ein Ende bereiteten. Unter Zusammenfassung der preußischen Aufgaben der Wasserbau-, Kulturbau- und Domänenverwaltung wurden die Marschenbauämter gebildet, deren Grenzen gegeneinander und gegen die Geest nach wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten gezogen wurden. Das Einzugsgebiet der nordfriesischen Ströme mit dem davorliegenden Watt- und Inselbereich wurde dem Marschenbauamt Husum zugewiesen. Für die Marschen und das Wattenmeer von Eiderstedt bis Brunsbüttel mit dem gesamten Eidergebiet (bis auf geringe Teile des oberen Treene- und Sorgegebietes) wurde das Marschenbauamt Heide zuständig. Die Elbmarschen von Brunsbüttel bis Altona mit den Einzugsgebieten der rechtselbischen Flüsse Stör, Krückau und Pinnau wurden dem Marschenbauamt Itzehoe unterstellt. Trotz aller Vorteile ist diese Lösung heute noch nicht vollkommen, weil die der Reichswasserstraßenverwaltung obliegenden Aufgaben in dem Marschen- und Küstengebiet bei selbständigen Ortsbehörden in Tönning und Glückstadt verblieben. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die Wasserwirtschaft grundsätzlich eine Einheit ist, die nicht durch die verschiedene Zuständigkeit staatlicher Behörden gestört werden darf. Es wird weiter danach zu streben sein, daß die Reichswasserstraßen, Eider, Pinnau, Krückau, Stör, die heute noch gesondert betreut werden, in ihrer Bedeutung aber für die Landeskultur wichtiger sind als für den Verkehr, in der Ortsinstanz in naher Zukunft den beiden Marschenbauämtern anvertraut werden können, damit endlich die unbedingt erforderliche Einheit in der Wasserwirtschaft an der schleswig-holsteinischen Westküste erzielt wird. Innerhalb

der Marschenbauämter, denen auch die beiden staatlichen Forschungsabteilungen Husum und Büsum verwaltungsmäßig angegliedert wurden, sind diese Aufgaben besonderen Abteilungen zugeteilt, so daß nicht eine schematische Zusammenfassung, sondern nur eine sinnvolle Neugliederung unter einer Leitung erfolgt ist. Eine Angleichung der in den bisher getrennten Verwaltungen verschiedenartigen Vorschriften und Bestimmungen wird nach und nach durchgeführt. Neben den Marschenbauämtern bestehen an staatlichen Dienststellen jetzt nur noch die Kulturämter für die Aufgaben der Siedlung und Umlegung, jedoch sind die Dienstbezirke der Marschenbauämter und Kulturämter soweit angängig in Einklang gebracht. An der verwaltungs- und gesetzmäßigen Aufsicht der Landräte über die Wasser-, Deich- und Bodenverbände ist nichts geändert. Durch die Schaffung der staatlichen Forschungsabteilungen, über deren Einrichtung und Aufgaben besonders berichtet wird, ist es endlich möglich geworden, für die Arbeiten vor der Küste festere, weil wissenschaftlich unterbaute Grundlagen zu schaffen.

Die zugleich mit dieser Regelung erstrebte Zusammenfassung der gesamten Wasserwirtschaft in der Mittelbehörde ist noch nicht erreicht. Bis zur endgültigen Lösung wurden daher beim Regierungspräsidenten alle Westküstenaufgaben wasserwirtschaftlicher Art im weitesten Sinne einem Generaldezernenten unterstellt.

Obwohl mehrere organisatorische Fragen noch zu lösen sind, hat sich der Neuaufbau der mit Landeskulturaufgaben betrauten Dienststellen bereits segensreich ausgewirkt und zu dem Erfolg der Arbeiten wesentlich beigetragen. Insbesondere ist eine außerordentliche Förderung des 10-Jahresplanes in der Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeit erreicht worden.

Die mindestens ebenso wichtigen, für die Erzeugungssteigerung sogar vorrangigen Arbeiten zur Entwässerung und Bodenverbesserung in den Marschen konnten hingegen mit diesen Aufgaben noch nicht Schritt halten. Das ist darauf zurückzuführen, daß für diese Arbeiten nicht der Staat, sondern grundsätzlich die Deich- und Wasserverbände Träger sind. Um die Schwierigkeiten recht zu verstehen, die vor der planmäßigen Inangriffnahme der wasser- und bodenwirtschaftlichen Maßnahmen zu überwinden waren, muß auf die Entwicklung des Deich- und Wasserwesens näher eingegangen werden. Diese Entwicklung ist engstens verwoben mit der politischen Geschichte des Landes und mit den landesherrlichen Verhältnissen, die dem Deich- und Wasserrecht und dem Verbandswesen in Schleswig-Holstein eine eigene Geschichte gegeben haben. Die hervorragende Bedeutung, die der Schutz des Landes vor den Sturmfluten der Nordsee und die geordnete Wasserlösung für die Marschen haben, hat dem Gebiet in den in ihm ruhenden Aufgaben stets ein vom Binnenlande abweichendes Gesicht gegeben. Höhere Verpflichtung erlegte allein schon die höhere Gefahr auf, unter der die Menschen an der See leben. Diese höhere

Gefahr aber hat zu allen Zeiten sowohl die Haltung der Menschen wie auch die Form der für ihr Zusammenleben maßgebenden Gesetze beeinflusst. Führergrundsatz und Verpflichtung zum Ganzen waren stets richtunggebend in der Entwicklung der Selbstverwaltung im Deich- und Wasserwesen an der Küste und müssen es bleiben. Deich- und Sielwesen sind, wie alle menschlichen Einrichtungen, dem ewigen Auf und Ab in der geschichtlichen Entwicklung unterworfen gewesen. Sie war hart und hat Wertvolles in der Verwaltung und im Recht des Deich- und Wasserwesens geschaffen und auf uns überliefert. Mit Recht hielt der Küstenbewohner an dem ihm Ueberlieferten zäh fest, solange nichts Besseres an seine Stelle gesetzt werden konnte.

Wenn es in Schleswig-Holstein auch schon sehr früh — nachweislich schon um 1400 — materielles Deich- und Wasserrecht und damit auch sinngemäß ein Verbandsrecht gegeben hat, so bestanden doch außerordentlich starke Abweichungen für die einzelnen, politisch verschiedenen Herrschern unterstehenden Gebiete. Die erste zugleich deich- und verbandrechtlich feste Form mit Gesetzeskraft für die ganze Küste war das Spade-Landesrecht von 1572. Dieses Gesetz war seinem Sinne und zum Teil auch der Form nach bis zum Inkrafttreten der neuen Wasser- und Bodenverbandordnung gültig. Man wird beim Durchlesen dieses Gesetzes manches finden, was der Neuordnung zum Vorbild dienen kann, insbesondere verdient die im Spade-Landesrecht niedergelegte und klar umrissene Verpflichtung „zum Deichen“, das heißt zur ordnungsmäßigen Erhaltung und Instandsetzung der Wehranlagen ganz besondere Aufmerksamkeit.

Da das Spade-Landesrecht zwar wichtige materiell-rechtliche Bestimmungen gab, die verbandrechtlichen jedoch zu allgemeiner Art waren, ist der Erfolg nur ein bedingter gewesen. Es fehlte eine stetige und zielbewußte obrigkeitliche Gewalt, die die Beachtung des Gesetzes überwacht hätte. Dadurch mitbedingt waren bei den großen Sturmfluten im 16. und 17. Jahrhundert die eingetretenen Landverluste möglich. Das Fehlen einer straffen Führung im Deichwesen wog damals schwerer als die technische Unzulänglichkeit.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts versuchte dann der dänische König, der damals zugleich Herzog von Schleswig und von Holstein war, in die Vielgestaltigkeit des Deichwesens eine Einheitlichkeit hineinzubringen. Er erließ

1. das Patent, betreffend die einzuführende Deichaufsicht über die Deiche der Marschkommünen usw. vom 29. Januar 1800 (Chronolog. Sammlung, S. 4),
2. das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 (Chronolog. Sammlung, Seite 17),
3. eine Instruktion für die in den Herzogtümern angeordneten Deichinspektoren vom 13. Mai 1800.

Neben diesen Gesetzen und Patenten blieb noch eine größere Anzahl von Rechtsquellen in Gültigkeit, so auch das Spade-Landesrecht. Leider sind diese Bestrebungen nach Vereinheitlichung infolge der politischen Ereignisse um die

Mitte des 19. Jahrhunderts empfindlich gestört worden und teils gar nicht zur Durchführung gelangt. So sind nur die nördlichen Bezirke der Westküste auf Grund des allgemeinen Deichreglements neu organisiert worden, während die Angleichung in den südlichen Bezirken noch heute nicht restlos vollzogen ist.

Als dann nach den siegreichen Kriegen von 1864 und 1866 die Eingliederung Schleswig-Holsteins auf rechtlichem Gebiet vollzogen wurde, hat man die deichrechtlichen Beziehungen ausdrücklich aus der Anwendbarkeit der für das übrige preußische Staatsgebiet geltenden einschlägigen Gesetze ausgenommen (Gesetz vom 11. April 1872). Bis zu den Vorarbeiten zum preußischen Wassergesetz hat sich an diesem Zustand nichts geändert. Die Verhandlungen, die um die Jahrhundertwende geführt wurden und darauf abzielten, auch das schleswig-holsteinische Marschengebiet in den Geltungsbereich des im Entstehen begriffenen preußischen Wassergesetzes einzubeziehen und sein Deich- und Wasserwesen durch dieses Wassergesetz neu ordnen zu lassen, sind außerordentlich interessant. Unter dem Einfluß der schleswig-holsteinischen Abgeordneten hat man — leider müssen wir heute sagen — sich den Verhältnissen gebeugt und das alte Recht vollinhaltlich in Gültigkeit gelassen (W.G. §§ 324, 325). Die Auffassung ging bei einzelnen Leuten, die mit dem Deich und Sielwesen zu tun hatten, bis 1933 sogar so weit, daß der Ausschluß des preußischen Wassergesetzes ein vollkommener wäre, daß also auch die allgemein gültigen wasserrechtlichen Bestimmungen in den Marschdistrikten nicht anwendbar seien.

In Fortführung und weiterem Ausbau früherer Bestrebungen der staatlichen und Selbstverwaltungsstellen wurde vom Oberpräsidenten in Verbindung mit dem Entwurf eines Sondergesetzes zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Aufgaben im Küsten- und Marschengebiet der Entwurf einer neuen im engsten Einvernehmen von Staats- und Selbstverwaltungsbehörden ausgearbeiteten Deich- und Sielordnung den zuständigen Ministerien vorgelegt. Er ging von der Erkenntnis aus, daß im Zuge der großen Aufgaben die bestehende Ordnung im Deich- und Wasserwesen einer gründlichen Neugestaltung bedürfe. Hierbei war es oberster Grundsatz, an dem, was am Ueberkommenen gut und wertvoll war und sich im Ablauf der Jahrhunderte und der Ereignisse bewährt hatte, festzuhalten und es der neuen Ordnung einzugliedern. Aber jede Sonderregelung hat ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Wenn von hier mit guten Gründen und mit Recht der Sonderregelung das Wort geredet wurde, so deshalb, weil das bestehende Recht nicht ausreichte und keine Möglichkeit bot oder in Aussicht stellte, die Verhältnisse in absehbarer Zeit zu ändern. Hinzu kam weiter die Ueberzeugung, daß auch bei einer zukünftigen reichsrechtlichen Regelung des Verbandswesens die Verhältnisse am Küstensaum des Reiches doch anders beurteilt werden müßten als die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten in anderen Gebieten Deutschlands. Immer werden Sonderbestimmungen

für das Ebbe- und Flutgebiet nötig sein, sei es nun als Sondergesetz oder im Rahmen eines einheitlichen Reichsgesetzes. Bei dieser Lage erschien eine gesetzliche Sonderregelung zweckmäßiger, sie konnte auch sofort getroffen werden und damit schnell zum Ziele führen. Die zuständigen Ministerialstellen haben geglaubt, einer Sonderregelung für das Ebbe- und Flutgebiet nicht zustimmen zu können, jedoch zugegeben, daß im Rahmen eines Reichsgesetzes Spielraum für die Verankerung wichtiger und bewährter Sonderbestimmungen der Marschen bleiben müsse. Das neue Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 und die 1. Verordnung vom 3. September 1937 haben diese Möglichkeiten auch gegeben. An beiden konnte in glücklichem Zusammenarbeiten zwischen Ministerium und Provinzialdienststelle von hier aus mitgearbeitet werden. Der zwischen der Vorlage des schleswig-holsteinischen Entwurfs und dem Erlaß der gesetzlichen Neuregelung liegende Zeitraum enthielt jedoch schwere Gefahren. Denn das Vortreiben der landeskulturellen Arbeiten — insbesondere im Eidergebiet, nachdem die Eiderabdämmung fertiggestellt war — erforderte gebieterisch schärfste Eingriffe in den Bestand der wasserwirtschaftlichen Verbände und Vereinigungen, die Zusammenfassung der diesen obliegenden Aufgaben und einheitliche Durchführung der neuen Maßnahmen. Mit der Durchführung der unbedingt notwendigen Maßnahmen konnte nicht gewartet werden, bis das Reichsernährungsministerium die weitgreifenden Vorschriften zur Durchführung des Wasser- und Bodenverbandsgesetzes erlassen und in Kraft gesetzt hatte.

So erließ auf Antrag des Oberpräsidenten Lohse der Beauftragte für den 4-Jahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, am 7. April 1937 eine Verordnung folgenden Wortlauts:

„Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des 4-Jahresplanes vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 887) bestimme ich folgendes:

§ 1.

Zur Durchführung vordringlicher landeskultureller Maßnahmen und Grundstücksumlegungen in Schleswig-Holstein kann der Oberpräsident Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden auf die Verbände anders verteilen oder in einem Verbands vereinigen. Er kann dabei Mitglieder zuweisen und entlassen und Verbände auflösen.

§ 2.

Der Oberpräsident kann anordnen, daß bei Umlegungsverfahren in Schleswig-Holstein, deren Einleitung und Fortführung vordringlich ist, die im Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 (RGBl. I, S. 518) vorgesehene Landabgabe bereits erfolgt.

§ 3.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 1 und § 2 erläßt der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft auf Vorschlag des Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein.“

Gleichzeitig wurde der Oberpräsident mit folgender Vollmacht ausgestattet:

„Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein hat in Schleswig-Holstein die Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der im Rahmen des Vierjahresplanes liegenden landeskulturellen Aufgaben erforderlich sind.“

Nunmehr war der Weg frei zur schnellsten Durchführung der dringend nötigen Maßnahmen und damit war im Rahmen des 4-Jahresplanes auf dem Gebiet der Landeskulturarbeit in Schleswig-Holstein der Erfolg sichergestellt. Die Verordnung hat ihre Bedeutung mit dem 1. Januar 1938, dem Tage des Inkrafttretens der Ersten Durchführungsverordnung zum Wasser- und Bodenverbandsgesetz und der Reichsumlegungsordnung verloren. Alle zukünftig erforderlichen Maßnahmen zur Neugestaltung des Deich- und Sielwesens werden nach den Vorschriften dieser Gesetze durchzuführen sein.

Nachdem der Aufbau der mit den Arbeiten befaßten staatlichen Dienststellen weitgehend den Erfordernissen der Aufgabe angepaßt ist, gilt es nunmehr, der Selbstverwaltung der Wasser- und Bodenverbände diejenige Form zu geben, die verlangt werden muß, damit der Staat demnächst die mit so großen staatlichen Mitteln geförderten Maßnahmen und Anlagen beruhigt aus der Hand zu getreuen Händen an die Selbstverwaltung abgeben kann. Die Aufgabe, die damit der Selbstverwaltung übertragen wird, geht weit über das bisher bekannte Maß an Verantwortung hinaus.

Die wechselvolle Entwicklung des Deich- und Wasserwesens in Schleswig-Holstein steht jetzt, 130 Jahre nach dem letzten Umbruch, wiederum im Zeichen einer tiefgreifenden Umwandlung, die im Rahmen der Wasser- und Bodenverbandsordnung durch den Erlaß von Mustersatzungen, eine Deich- und Wasserpolizeiverordnung und sonstige Verwaltungsanordnungen erfolgen wird. Erstmals in der Geschichte ist die Möglichkeit einer ganz umfassenden Neuordnung in die Hand der verantwortlichen Stellen des Staates und der Selbstverwaltung gelegt.

Mit der Neuordnung der staatlichen Dienststellen und des Verbandswesens sind aber noch nicht alle organisatorischen Voraussetzungen für die Landeskultur an der Westküste Schleswig-Holsteins geschaffen. Das Ziel der Arbeiten im Ebbe- und Flutgebiet ist die restlose Neuordnung in allen Zweigen der Landeskulturarbeit. Die Neuordnung kann sich deshalb nicht darauf beschränken, die Wasser- und Bodenverhältnisse und ihre Verwaltung so zu gestalten, daß ein Höchstmaß an Ertrag möglich ist, sondern muß zwangsläufig auch die Betriebs- und Besitzverhältnisse des Einzelnen, ja sogar die Ordnung der Gemeinschaften betrachten, die nicht eine wahllose Zusammenfügung von Einzelbetrieben, sondern eine sinnvolle Aufgliederung darstellen sollen mit dem Ziel, den Höchnutzen des Einzelnen mit dem der Gemeinschaft in Einklang zu bringen. Ein wichtiges Hilfsmittel hierfür ist in

dem neuen Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936 und der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 geschaffen worden. Sie setzen den Staat in die Lage, die im Laufe der Jahrhunderte durch den Verkauf „im freien Spiel der Kräfte“ oder durch Erbteilung eingetretene Zersplitterung der Betriebs- und Besitzverhältnisse durch Neuverteilung zu beseitigen und die durch Entwässerung, Bodenverbesserung und sonstigen Maßnahmen eingetretene Verbesserung des Betriebes durch einen Landabzug auszugleichen, der über die Gesundung bestehender Betriebe hinaus die Schaffung neuer Betriebe, die Neubildung deutschen Bauerntums, ermöglicht. Dieser Vorgang hat mit einer Enteignung nichts zu tun, weil ja jeder Eigentümer nach Durchführung aller Maßnahmen den gleichen Wert auch an Land behält, wie er ihn vordem besaß.

Trotz dieser gesetzlich neu geschaffenen Möglichkeit zur Verbesserung eines Betriebs- und Besitzzustandes bleibt noch eine Fülle von Aufgaben zu lösen, um eine dauernd gesunde neue Grundlage für die Betriebs- und Lebensverhältnisse zu schaffen. Jedes Gesetz überläßt der freien Gestaltung zahlreiche Maßnahmen, die von vernünftigen staatlichen Anordnungen oder auch in hohem Maße von dem freien Entschluß des Einzelnen abhängen. Und hier liegen in der überkommenen wirtschaftlichen Haltung des Einzelnen, seiner Stellung zur Gesamtheit und seinem Willen zur Ausnutzung der ihm durch starke staatliche Mitwirkung erwachsenden betriebswirtschaftlichen Vorteile zum Teil recht schwierige Aufgaben. Das Ziel der ganzen Landeskulturarbeit, nämlich die Gesundung bestehender und die Schaffung neuer Betriebe und die Steigerung der Erträge wird nur erreicht werden, wenn sich zu der wohl-erwogenen Anwendung gesetzlicher Vorschriften und den staatlichen Verwaltungsmaßnahmen der feste Wille der Beteiligten gesellt, zum Wohle des Ganzen auch unter eigenen Opfern sich voll und ganz hinter die staatlichen Maßnahmen zu stellen. Wenn hierbei auch eine beträchtliche Belastung infolge der umfassenden Maßnahmen zur Verbesserung nicht zu vermeiden ist, so hat jeder Einzelne doch dabei zu bedenken, daß nicht er, sondern in erster Linie seine Nachkommen die Früchte seiner Arbeit und Lasten ernten werden. Eine solche, an sich im nationalsozialistischen Staat selbstverständliche Haltung wird nicht nur Verständnis für die durchgreifenden Maßnahmen und Anordnungen aufbringen, sondern sie aus eigener Kraft unterstützen in der Ueberzeugung, daß sich der nationalsozialistische Gestaltungswille nicht nur mit den großen Aufgaben der Politik und Wirtschaft befaßt, sondern bis in die letzten Beziehungen neugestaltend vordringt.

Das Hochziel ist: dem Werk des Führers zu dienen, die ernährungswirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands zu erringen. Wir wollen mit unserer Arbeit das vorhandene Land in höchste Kultur bringen und darüber hinaus Deutschland im Frieden reichen Landbesitz erringen!